

# **Satzung der Musikschule Südlohn-Oeding e.V.**

**vom 15.12.2003  
in der Fassung der 3. Änderung vom 05.05.2015**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Musikschule Südlohn – Oeding; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Südlohn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Musikschule Südlohn-Oeding.

Der Satzungszweck wird vornehmlich erreicht durch die musikalische Bildung und Erziehung von Jugendlichen und Laien sowie die Förderung der Musik; insbesondere bietet der Verein den örtlichen Musikvereinen die Unterstützung bei der Ausbildung von Nachwuchsmusikerinnen und –musikern im Rahmen seiner personellen und sachlichen Möglichkeiten an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Südlohn zur Verwendung für die Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung.

### § 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
2. Mitglied des Vereins wird ferner die Familie von Musikschülern. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung einer Musikschülerin oder eines Musikschülers.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Mitgliedschaft durch Anmeldung einer Musikschülerin oder eines Musikschülers bedarf es keiner Entscheidung durch den Vorstand.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
2. durch Austritt; die Abmeldung einer Musikschülerin oder eines Musikschülers gilt ebenfalls als Austritt. Sind mehrere Familienmitglieder Musikschüler/innen, so gilt die Abmeldung des letzten Familienmitgliedes als Austritt.
3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt durch Abmeldung einer Musikschülerin oder eines Musikschülers erfolgt zum Ende des Kalenderjahres des Zugangs der Abmeldung bei der Musikschule.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegende Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Dreiviertelmehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich zugestellt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

5. Personen, welche die Zwecke in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die aufgrund der Anmeldung einer Musikschülerin oder eines Musikschülers dem Verein beigetretene Mitglieder zahlen keinen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag zu den Entgelten für den Musikunterricht; sie sind von der Beitragspflicht (Mitgliedsbeitrag) befreit.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6);
2. der Vorstand (§ 7);
3. der Beirat (§ 8).

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
  3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  4. Wahl zweier Prüfer des Rechnungswesens;
  5. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes;
  6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
  7. Beschluss über die Gebührenordnung;
  8. Entscheidung über die Beschwerde über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
  9. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes im Sinne von § 3 Abs. 4;
  10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  11. Änderung der Satzung;
  12. Auflösung des Vereins;
  13. Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Musikschulvereinen;
  14. Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Email unter einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Versammlung ist nichtöffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen, bestimmt der Versammlungsleiter die Art des Stimmrechtsverfahrens.

Wahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Abstimmung durch Handzeichen einverstanden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die aufgrund der Anmeldung von Musikschüler/innen dem Verein beigetretenen Mitgliedsfamilien (§ 3 Abs. 2) haben insgesamt eine Stimme; ein Familienmitglied (Mindestalter 16 Jahre) kann in der Mitgliederversammlung mit Stimmberechtigung auftreten. Stimmübertragungen oder Vertretungen sind im Übrigen nicht zulässig. Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks oder eine Verschmelzung sowie die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden einzeln gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Es gilt die Kandidatin/der Kandidat als gewählt, welche/r die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

6. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Ergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, ungültige Stimmen (inklusive Enthaltungen)),
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
  - Beschlusstexte.
- Das Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung wird in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen. Es gilt als genehmigt, wenn unmittelbar anschließend kein Einspruch hiergegen erfolgt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1.1 Erste/r Vorsitzende/r
- 1.2 Zweite/r Vorsitzende/r
- 1.3 Schriftführer/in
- 1.4 Beisitzer/in
- 1.5 Beisitzer/in

Von den Vorstandsmitgliedern ist eines geborenes Vorstandsmitglied. Es wird vom Rat der Gemeinde Südlohn entsandt. Arbeitnehmer/innen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Schriftführer/in kann auch sein, wer nicht der Mitgliederversammlung angehört.

2. Der Musikschulverein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Erste Vorsitzende oder die/der Zweite Vorsitzende, vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich sind zwei Vorstandsmitglieder neu zu wählen, nämlich
- eines der in § 7 Ziffer 1.1 – 1.3 genannten Vorstandsmitglieder in dieser Reihenfolge sowie
  - eines der in § 7 Ziffer 1.4 – 1.5 genannten Vorstandsmitglieder in dieser Reihenfolge.

Wiederwahl ist zulässig.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt. Für die Nachwahl gilt das Verfahren entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 5.

4. Der Vorstand ist zuständig für:
  1. Die Leitung des Vereins, insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung;
  2. die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie die Buchführung und Jahresbericht;
  3. die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
  4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss gemäß § 3.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. In Eilfällen beträgt diese Frist eine Woche.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.

Von diesen Beiratsmitgliedern sind drei geborene Mitglieder: je ein geborenes Mitglied wird von der Musikkapelle Südlohn, vom Spielmannszug Südlohn und vom Spielmannszug Oeding in den Beirat entsandt. Die drei geborenen Beiratsmitglieder werden unbefristet in den Beirat entsandt.

Ein Beiratsmitglied wird vom Rat der Gemeinde Südlohn entsandt. Das vom Rat entsandte Beiratsmitglied wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Gemeinde Südlohn entsandt.

Dem Beirat gehören mindestens zwei Elternvertreter an.

Dem Beirat gehört die Musikschulleitung (Musikschulleiter und Stellvertreter) an.

2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  1. Beratung des Vorstands in allen den Verein betreffenden Fragen;
  2. Beschwerden über ablehnende Aufnahmeentscheidungen;
  3. alle weiteren nach dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben.
3. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen. Die Musikschulleitung ist geborenes Mitglied des Beirates.

Der Beirat wird anlassbezogen, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Den Vorsitz des Beirates übernimmt der Musikschulleiter; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende ist für die Einberufung der Beiratssitzungen verantwortlich. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies verlangen.
4. Der Beiratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats. Die Vorstandsmitglieder haben ein Recht zur Anwesenheit bei den Beiratssitzungen. Der Beiratsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Beirats unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist ein.
5. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen im Sinne der Regelungen des § 2 letzter Absatz der Gemeinde Südlohn zu.

Die Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne der Regelungen des § 61 AO aufgrund der erfolgten Vermögensbindung des Vereins erfolgt in Abstimmung mit dem für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamt.